

## NIEDERSCHRIFT

über die 29. Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises  
in der 11. Wahlperiode 2019/2024  
am Montag, 26.02.2024, 15:00 Uhr

Vorsitzender            Landrat Rainer Guth  
Sitzungsort:            Kirchheimbolanden  
Teilnehmer/innen:    siehe Anwesenheitsverzeichnis

### I. Eröffnung und Begrüßung

Landrat Rainer Guth eröffnet die 29. Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages des Donnersbergkreises fest.

### II. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird um den nachfolgenden Tagesordnungspunkt ergänzt.

TOP 4 - Resolution des Landkreises Donnersbergkreis für eine vorzeitige Evaluierung des Landesfinanzausgleichsgesetzes nach § 40 Abs. 1 S. 1 2. Alt. LFAG sowie für die Einführung eines Härteausgleichs für strukturschwache Regionen

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
30	-	1

### III. Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschriften der 27. Sitzung vom 05.11.2023 sowie der 28. Sitzung vom 12.12.2023
2. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024
3. Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)" - Zustimmung zum Teilnahmevertrag gem. § 17 Abs. 2 LGPEK-RP
4. Resolution des Landkreises Donnersbergkreis für eine vorzeitige Evaluierung des Landesfinanzausgleichsgesetzes nach § 40 Abs. 1 S. 1 2. Alt. LFAG sowie für die Einführung eines Härteausgleichs für strukturschwache Regionen
5. Anfragen und Mitteilungen

## Öffentlicher Teil

---

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung der Niederschriften der 27. Sitzung vom 05.11.2023 sowie der 28. Sitzung vom 12.12.2023

---

### I. Sachverhalt

Der Kreistag des Donnersbergkreises genehmigt einstimmig die Niederschriften der 27. Sitzung vom 05.11.2023 und der 28. Sitzung vom 12.12.2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

---

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024

---

### I. Sachverhalt

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Landkreisordnung (LKO) über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit allen Anlagen zu entscheiden.

Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan mit allen Anlagen, welcher auch die in der Haushaltsklausurtagung vom 18.01.2024 beratenen Änderungen beinhaltet, wurde den Mitglieder des Kreistages mit der Einladung übersandt.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen gem. § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO ist in der Zeit vom 12.02. - 26.02.2024 erfolgt.

## II. Beschluss:

Der Kreistag des Donnersbergkreises beschließt die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
27	4	-

---

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)" - Zustimmung zum Teilnahmevertrag gem. § 17 Abs. 2 LGPEK-RP

---

## I. Sachverhalt

Peter Funck (FWG) verlässt die Sitzung um 16.05 Uhr.

Die Kommunen im Rheinland-Pfalz weisen mittlerweile eine der höchsten Verschuldungen an Liquiditätskrediten im Bundesgebiet aus. Der Verfassungsgerichtshof (VGH) Rheinland-Pfalz vertritt in seinem Urteil vom 16.12.2020 zur Verfassungsmäßigkeit des Landesfinanzausgleichsgesetzes u.a. die Auffassung, dass die Wirkungen eines neuen, aufgabeadäquaten Finanzausgleichs sich nur entfalten können, wenn die mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen in die Lage versetzt werden, diese abzubauen. Ohne Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel zu diesem Zweck erscheine dies, nach Ansicht des VGH, nach wie vor ausgeschlossen.

Die Landesregierung sah sich dadurch veranlasst, ein Programm zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz aufzulegen, welches nach notwendiger Änderung der Landesverfassung in das Landesgesetz zur Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) gegossen wurde. Das Land stellt hierfür 3 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und soll diese in erster Linie im Wege der Schuldenübernahme dauerhaft entlasten. Gleichzeitig soll mit der einhergehenden Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) ein erneuter Aufwuchs der Liquiditätskreditverschuldung verhindert werden. Die Kommunen werden darüber hinaus

durch Verschärfung des Gemeindehaushaltsrechts verpflichtet, die verbleibenden Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren zu tilgen.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 13.06.2023 wurde der Antragsstellung zur Teilnahme am Programm PEK-RP zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Erstellung eines Vertrages zur Teilnahme am Programm PEK-RP vorzunehmen. Nach Festsetzung des endgültigen Entschuldungsvolumens, wurde uns nunmehr von Seiten des Landes der Teilnahmevertrag (Anlage 1) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Als Bemessungsgrundlage für die Entschuldung wird der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2020, abzüglich liquider Mittel herangezogen. Diese betragen für den Donnersbergkreis 65.241.949 € was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 857 € entspricht. Danach folgende, zusätzliche Liquiditätskredite bleiben unberücksichtigt. Die Entschuldung erfolgt im Falle des Donnersbergkreises bis auf einen Sockelbetrag von 500 €/Einwohner. Die ersten vorliegenden Probeberechnungen gingen für den Donnersbergkreis von einem vorläufigen Entschuldungsvolumen in Höhe von 27.191.619 € (357 € x 76.167 EW) aus. Das endgültige Entschuldungsvolumen beläuft sich nunmehr auf 35.141.231 € (Anlage 2), da das Land, unter Berücksichtigung aller tatsächlich teilnehmenden Kommunen und statistischer Korrekturen, das volle Volumen des Programms von 3 Mrd. € ausschütten wird.

Die Umsetzung des Programms und die Übernahme/Ablösung der Liquiditätskredite erfolgt durch die Investitions- und Strukturbank (ISB). Die Auswahl der Kreditverträge (Anlage 3) ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben einschließlich des Vorschlagsrechts der Kommune und wurde mit uns abgestimmt. Die Entschuldung in Höhe von 35.141.231 € erfolgt mittels Vertragsübernahme bestehender, langlaufender Liquiditätskredite (29.960.000 €) sowie Ablösung eines Teils unserer kurzfristigen, variablen Liquiditätsdarlehen (5.181.231 €), um damit das Entschuldungsvolumen auf den Euro genau zu treffen.

Mit Teilnahme am Programm PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes weg, auch wenn diese Programme grundsätzlich im vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt werden. Dies betrifft im Donnersbergkreis den Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) sowie den Stabilisierungs- und Abbaubonus, die im Falle der Teilnahme letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 gewährt werden würden. Die Leistungen aus dem Zinssicherungsschirm enden, sobald dort erfasste Liquiditätskreditverträge vom Land

übernommen wurden. Insbesondere durch den Wegfall des KEF würden im Falle der Teilnahme dem Kreishaushalt für die Restlaufzeit des KEF (2024-2026) 4.654.602 € verloren gehen. Trotzdem beträgt die Entschuldung effektiv immer noch 30.489.629 €. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Teilnahmevertrag wie vorliegend zu beschließen.

## II. Beschluss:

Der Kreistag des Donnersbergkreises stimmt dem vorliegenden Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm „PEK-RP“ zu.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
29	-	1

---

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Resolution des Landkreises Donnersbergkreis für eine vorzeitige Evaluierung des Landesfinanzausgleichsgesetzes nach § 40 Abs. 1 S. 1 2. Alt. LFAG sowie für die Einführung eines Härteausgleichs für strukturschwache Regionen

---

## I. Sachverhalt

### I. Ausgangspunkt

Der kommunale Finanzausgleich hat im Wesentlichen zwei Funktionen: Zunächst stockt er die Finanzmittel der Kommunen auf (**vertikaler Finanzausgleich oder fiskalische Funktion**). Die Finanzausstattung der Kommunen muss es diesen ermöglichen, zu einem bestimmten Minimum auch freiwillige Ausgaben wahrnehmen zu können, sodass eine sinnvolle Betätigung der Selbstverwaltung möglich ist. Zum anderen bezweckt der Finanzausgleich, Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen abzubauen (**horizontaler Finanzausgleich oder distributive Funktion**).

### II. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 16.12.2020 entschieden, dass die damaligen Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich in den §§ 5 bis 18

Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) a. F. verfassungswidrig waren. Wörtlich führte er aus:  
*„Aufgrund des vollständigen Fehlens eines Bedarfsermittlungsverfahrens war den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2014 und 2015 eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet.“*

### **III. Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 01.01.2023**

Mit dem Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften, Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -, vom 7. Dezember 2022 hat das Land daher den kommunalen Finanzausgleich neu geregelt.

Die Höhe des Finanzausgleichs setzt sich seither aus vier Komponenten zusammen (vgl. § 5 LFAG): Mindestfinanzausstattung, Finanzausgleichsumlage, Symmetrieanatz sowie Abrechnungen. Die Mindestfinanzausstattung hat in 2024 als wichtigste Komponente an der KFA-Summe einen Anteil von 84 %.

Zur Ermittlung der Mindestfinanzausstattung hat das Land erstmals die finanziellen Mindestbedarfe der Kommunen bestimmt. In einem ersten Schritt wurde jeweils getrennt für die Gebietskörperschaftsgruppen, unterteilt in sieben Aufgabencluster, ein jährlicher Durchschnittswert ihrer Ausgaben zur Erledigung ihrer Pflichtaufgaben ermittelt (laufende Rechnung). Dabei wurde auf die entsprechenden Daten der Jahre 2017 bis 2019 zurückgegriffen und bezogen auf diesen Zeitraum ein jährlicher Durchschnittswert ermittelt. Auf die so ermittelten Beträge wurde das sog. Korridorverfahren angelegt, mit dessen Hilfe die Durchschnittskosten 2017 bis 2019 einer Angemessenheitsprüfung unterzogen werden sollten. Sodann wurden Zuschläge für kommunale Investitionen und die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben gewährt. Das so gefundene Ergebnis wurde schließlich mittels bestimmter Indizes auf 2023 bzw. 2024 fortgeschrieben, davon allerdings ebenso fortgeschriebene Deckungsmittel der Kommunen in Abzug gebracht.

### **IV. Kritik an Korridorverfahren und Fortschreibung auf 2024**

In Kritik stehen insbesondere das Korridorverfahren sowie die Fortschreibung des gefundenen Ergebnisses auf Grundlage der Jahre 2017 bis 2019 auf 2024.

## 1. Korridorverfahren

So ist das zur Anwendung gekommene Korridorverfahren, also die Prüfung der Angemessenheit kommunaler Ausgaben, in der hier gewählten Form, abzulehnen. Für den bedarfsgerechten Finanzausgleich wurden wie erwähnt auf Grundlage der Basisjahre 2017 bis 2019 pro Gebietskörperschaftsgruppe das Gesamtdefizit pro Aufgabencluster (Ist-Kosten der laufenden Rechnung) und daraus ein jährlicher Durchschnittswert in € pro Einwohner ermittelt. Als Mindestbedarf anerkannt wurden jetzt nur Ausgaben der Kommunen bis zu diesem Durchschnittswert. Ausgaben einzelner Kommunen über diesem Durchschnittswert führten grundsätzlich zu einem Abzug für die vollständige Gebietskörperschaftsgruppe. Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass es objektive Unterschiede zwischen Kommunen gibt, die diese nicht zu vertreten haben und nahezu zwangsläufig dazu führen, dass ihre Ausgaben im Vergleich überdurchschnittlich sind, so z. B. aufgrund ihrer Bevölkerungsstruktur, Topografie oder Fläche.

Durch das Korridorverfahren wurden allein in den Jahren 2017 bis 2019 rd. 267 Mio. € kommunaler Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich nicht als kommunaler Mindestbedarf anerkannt.

## 2. Fortschreibung auf 2024

Darüber hinaus ist die Fortschreibung der auf Basis der Jahre 2017 bis 2019 ermittelten Werte auf 2024 nicht ausreichend. Ursache ist die mangelnde Berücksichtigung von Sondereffekten wie bspw. starke Tarifsteigerungen, die im Übrigen nicht nur das eigene Personal betreffen. So erkennt das Land im Cluster KiTa und Jugend bei den Kreisen einen Mehrbedarf von 305 Mio. € für das Jahr 2024 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 an, der vom Landkreistag ermittelte Mehrbedarf beträgt jedoch 492 Mio. €. Gleiches im Cluster Mobilität: Hier erkennt das Land einen Mehrbedarf von 19 Mio. € an, der vom Landkreistag ermittelte Wert liegt jedoch bei 206 Mio. €. Dies führt dazu, dass alleine bei den Landkreisen in nur zwei der sieben Aufgabencluster kommunale Mehrbedarfe von mindestens 373 Mio. € nicht bei der Mindestfinanzausstattung berücksichtigt werden.

Dass dieses Geld fehlt, zeigen die (vorläufigen) Haushaltspläne aller Landkreise für das Jahr 2024. Diese rechnen im Augenblick saldiert mit einem negativen Ergebnis von 252 Mio. €, wobei 18 Landkreise ein negatives Ergebnis planen, während ein Landkreis von einem ausgeglichenen Ergebnis und fünf Landkreise von einem positiven Ergebnis ausgehen.

Würde das Land die höhere Ausgangssumme sowie die entsprechenden Mehrbedarfe anerkennen und den kommunalen Finanzausgleich entsprechend ausstatten, könnte hier davon ausgegangen werden, dass allen Landkreisen ein Haushaltsausgleich ermöglicht würde.

## **V. Auswirkungen auf strukturschwache Regionen**

Insbesondere die strukturschwachen Regionen zeigen schon seit vielen Jahren, dass zu wenig Geld im System ist. Der vom Land geforderte Haushaltsausgleich „um jeden Preis“ führt hier dazu, dass strukturschwache Kommunen gezwungen werden, ihre Realsteuerhebesätze überproportional anzuheben, um einen Haushaltsausgleich zu erzielen oder um nachzuweisen, dass dieser selbst unter größtmöglicher Kraftanstrengung nicht möglich ist. Jedoch steht hier dann der Hebesatz der Realsteuern, insbesondere der Grundsteuer B, nicht mehr im Verhältnis zu der vor Ort gebotenen öffentlichen Infrastruktur. Dies führt zu Frustration in den Kommunen und ebnet einer „Landflucht“ den Weg.

Um dies zu verhindern, muss ein Sondertatbestand im LFAG geschaffen werden, welcher spiegelbildlich zur allgemeinen Finanzausweisung für die zentralen Orte eine Sonderzuweisung oder einen Härteausgleich für strukturschwache Regionen ermöglicht. Dies gebietet schon allein das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land.

## **II. Beschluss:**

Der Kreistag des Donnersbergkreises beschließt die Resolution und fordert das Land Rheinland-Pfalz auf,

1. eine Evaluation des Landesfinanzausgleichsgesetzes nach § 40 Abs. 1 S. 1 2. Alt. LFAG vorzeitig durchzuführen, die Berechnung des Mindestbedarfs zu überarbeiten und die tatsächlich entstandenen Mehrbedarfe anzuerkennen und
2. die Einführung einer Finanzausweisung / eines Härteausgleichs für strukturschwache Regionen im Landesfinanzausgleichsgesetz zu verankern.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
26	-	3

---

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:                   Anfragen und Mitteilungen

---

I. Sachverhalt

Landrat Rainer Guth teilt den Mitgliedern des Kreistages mit, dass die für den 12. März geplante Sitzung ausfällt.

Abschließend dankt Landrat Rainer Guth den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt um 16:30 Uhr die Sitzung des Kreistages des Donnersbergkreises.

gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat

gez.  
(Julia Brettinger)  
Schriftführerin